

Abteilung 7
**Gemeinden, Wahlen und
ländlicher Wegebau**



**Richtlinie der
Gemeindeaufsicht Steiermark**
**für die Erstellung
des Rechnungsabschlusses 2023**
der steirischen Gemeinden und Gemeindeverbände

Graz, am 7. Februar 2024



**Das Land
Steiermark**

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeiner Teil der Rechnungsabschlussrichtlinie	3
1. Vorbemerkung.....	3
2. Anzuwendende Rechtslage - Richtlinien	3
3. Besondere Hinweise zum RA 2023 und zur Berichtigung der EB 2020.....	4
3.1. Zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven	4
3.2. Kassenabschluss	4
3.3. Aufnahme von Ortserneuerungsdarlehen im RA 2023	4
4. Beschlussfassung	5
4.1. GHD-Prüfungsverfahren	6
4.2. Überprüfung der elektronischen Daten	6
4.3. Unterlagenübermittlung an die Abteilung 7	7
B Individualisierter Teil der Rechnungsabschlussrichtlinie.....	8
5. Nachweis von Transfers und aufsichtsbehördlicher Erledigungen	8
5.1. Rechnungsabschlussdaten für die Transfers 2023.....	8

A Allgemeiner Teil der Rechnungsabschlussrichtlinie

1. Vorbemerkung

Die Gemeinden, Gemeindeverbände sowie die Übergangsobleute gem § 8 Abs. 1 StSPLFG werden eingeladen, die Arbeiten einer möglichen Berichtigung der (erstmaligen) Eröffnungsbilanz 2020 (in der Folge kurz: EB 2020) vorzunehmen und die Arbeiten zum Rechnungsabschluss 2023 (in der Folge kurz: RA 2023) aufzunehmen und das vom Gemeinderat beschlossene Rechenwerk gemäß § 89 Abs. 6 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (GemO), LGBl. Nr. 115/1967, in der Fassung LGBl. Nr. 68/2023 sowie gemäß § 168 iVm § 171 Stmk. Gemeindehaushaltsverordnung – StGHVO, LGBl. Nr. 34/2019, in der Fassung LGBl. Nr. 83/2023, **bis spätestens Ende April 2024** der Aufsichtsbehörde (Steiermärkische Landesregierung) vorzulegen.

Die **Abteilung 7** hat in den letzten vier Jahren die Voranschläge, die (erstmalige) Eröffnungsbilanz und die Rechnungsabschlüsse plausibilisiert und analysiert. Die **MitarbeiterInnen** der Bereiche „**Wirtschaftliche Angelegenheiten**“ und „**Regionale Gemeindeaufsicht**“ stehen den Städten und Gemeinden zur **Beratung** zur Verfügung.

Die Städte und Gemeinden werden eingeladen, bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2023 sowie bei weiteren Rechenwerken (Voranschläge, Nachtragsvoranschläge, Mittelfristige Haushaltspläne) die Erfahrungen und das Wissen der Abteilung 7 in Form von **Vor-Ort-Beratungen, Online-Beratungen oder telefonischen Rückfragen** zu nutzen.

Die Abteilung 7 bittet die Städte und Gemeinden gegebenenfalls mit den jeweiligen Ansprechpersonen in den beiden genannten Bereichen einen **Beratungstermin** zu **vereinbaren**.

Die folgenden Ausführungen gelten für Gemeinden, Gemeindeverbände nach dem Steiermärkischen Gemeindeverbandsorganisationsgesetz (in der Folge kurz Gemeinden) sowie für die Übergangsobleute gem § 8 Abs. 1 StSPLFG.

Gemäß § 106d GemO hatten die Gemeinden spätestens anlässlich der Erstellung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 eine (erstmalige) Eröffnungsbilanz (in der Folge kurz: EB 2020) zu erstellen. Wertansätze in der EB 2020 können berichtigt oder nachgeholt werden, wenn sich bei der Erstellung eines späteren Rechnungsabschlusses ergibt, dass in der EB 2020 Wertansätze vergessen oder fehlerhaft angesetzt wurden oder Schätzungen zu ändern sind.

Die Berichtigung der EB 2020 ist gegebenenfalls vom Gemeinderat mit gesondertem Tagesordnungspunkt vor Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2023 zu beschließen. Die Bestimmungen der §§ 88 und 89 GemO gelten für die Berichtigung der EB 2020 sinngemäß.

In jedem Falle ist im Hinblick auf den letztmöglichen Vorlagetermin (spätestens Ende April 2024 bei der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau) für die Berichtigung der EB 2020 und den RA 2023 das Plausibilisierungsverfahren bei der Abteilung 7, Regionale Gemeindeaufsicht, einzurechnen.

2. Anzuwendende Rechtslage - Richtlinien

Für die Erstellung der berichtigten EB 2020 und des RA 2023 sind das Gemeindehaushaltsrecht (in Folge kurz: **GHR**) auf Basis der VRV 2015 (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 BGBl. II Nr. 313/2015 idF erste Novelle BGBl. II Nr. 17/2018; Novellen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 - GemO sowie die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung - StGHVO) anzuwenden.

Mit dieser Richtlinie zum Rechnungsabschluss 2023 werden die bisher ergangenen Richtlinien zu den Rechnungsabschlüssen auf Basis der VRV 2015 in Erinnerung gerufen und soweit in dieser Richtlinie nichts anderes geregelt wird, auch für den Rechnungsabschluss 2023 zur Anwendung gebracht. Ebenso ist die Richtlinie zum Voranschlag 2023 anzuwenden.

3. Besondere Hinweise zum RA 2023 und zur Berichtigung der EB 2020

3.1. Zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven

Aufgrund einer Diskussion mit dem Bund zu der Gebarung der zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven (ZMR) wird auf die FAQ 13.1 „Zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit Zahlungsreserven in den Gebührenhaushalten“ verwiesen¹.

Zudem wurden in die Richtlinie für den Rechnungsabschluss 2020² spezielle Hinweise insbesondere zur Bildung der ZMR eingearbeitet.

Diese Bestimmungen werden ausdrücklich in Erinnerung gerufen und darüber informiert, dass die rechtlich gebotenen Bildungen von Haushaltsrücklagen jedenfalls im RA 2023 zu erfolgen haben. Fehler im RA 2022 sind gegebenenfalls im RA 2023 zu berücksichtigen.

Bei der Bildung von Rücklagen mit ZMR sind die ZMR in der zu bildenden Höhe auf die Sparkonten/Sparbücher grundsätzlich innerhalb des Rechnungsjahres zuzuführen; ist dies nicht möglich, hat dies nachweislich vor Beschlussfassung des RA zu erfolgen.

Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023, die weiterhin wesentliche Fehler aufweisen, können von der Gemeindeaufsicht mit Verweis auf die aufgeworfenen Bedenken nicht mehr zur Kenntnis genommen werden.

3.2. Kassenabschluss

Aus gegebenem Anlass wird in Erinnerung gerufen, dass ua. sämtliche auf eine Gemeinde lautenden Girokonten, Sparkonten, Sparbücher, Kassenbestände und geldgleichen Wertgegenstände (KGr 220) in den Kassenabschluss eingearbeitet werden und die unterjährigen Kontobewegungen im 3-Komponenten-Haushalt der Gemeinde ihren Niederschlag finden müssen.

Die Gemeinden werden daher eingeladen, bei der Erstellung des RA 2023 auf diesen Sachverhalt besonders zu achten.

3.3. Aufnahme von Ortserneuerungsdarlehen im RA 2023

Die Gemeinden werden, wie bereits in der Richtlinie zum Voranschlag 2024, darauf hingewiesen, dass die Anlage 6c VRV 2015 „Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem. § 32 Abs. 1 und 2 (Gemeinden) (Voranschlag und Rechnungsabschluss)“ (in der Folge Einzelnachweis Finanzschulden) darauf zu prüfen ist, ob sämtliche von der Gemeinde aufgenommenen Darlehen tatsächlich in den Nachweis vollständig und richtig aufgenommen wurden.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf jene **Darlehen (Schuldscheine)** hingewiesen, die im Rahmen von **Ortserneuerungsvorhaben** vom Land Steiermark einzelnen steirischen Gemeinden gewährt wurden.

¹ vgl. [FAQ 13.1 Zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven in den Gebührenhaushalten](#)

² vgl. [Richtlinien für die Erstellung der \(erstmaligen\) EB 2020 und des RA 2020](#)

Die Schuldscheine für die **Ortserneuerungs-Sonderförderungen** haben in der Regel eine Laufzeit von 50 Jahren und wurde für die Tilgung eine Endfälligkeit sowie eine jährliche Verzinsung von 1 % vereinbart (in der Folge kurz: Ortserneuerungsdarlehen).

Das bedeutet, dass der (ursprünglich) aufgenommene Betrag jährlich mit einem Zinssatz von 1 % zu verzinsen und dieser Betrag dem aushaftenden Betrag zuzurechnen ist (keine Zinseszins-Rechnung). Im Nachweis **Anlage 6c** VRV 2015 Einzelnachweis Finanzschulden ist der Betrag der dem aushaftenden Kapital zugerechneten Zinsen in der Spalte 6 „Zugang (t)“ auszuweisen.

Allgemein wird Bezug nehmend auf endfällige Darlehen darauf hingewiesen, dass gemäß § 80 Abs. 4 GemO der Gemeinderat mittels eines fiktiven Rückzahlungsplanes die linear zu verteilenden jährlichen Mittel für das Ansparen der endfälligen Tilgung des Darlehens festzulegen hat. Die anzusparenden Mittel sind in einer gesonderten Zahlungsmittelreserve auszuweisen. Gemäß § 45 StGHVO ist die endfällige Tilgung aus dem Saldo Geldfluss aus der operativen Gebarung oder aus Einzahlungen aus Kapitaltransfers zur Tilgung von Fremdmitteln sicher zu stellen.

Die Bestimmung § 80 Abs. 4 GemO ist ohne Übergangsbestimmung in Kraft getreten. Daher sind für bestehende endfällige Darlehen ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der VRV 2015 – somit ab dem Haushaltsjahr 2020 – Zahlungsmittelreserven zu bilden. Das aushaftende Kapital ist auf die restliche Laufzeit des endfälligen Darlehens linear zu verteilen. Der Gemeinderat ist mit dieser Angelegenheit gemäß § 80 Abs. 4 GemO (ggf. nachträglich) zu befassen.

Aufgrund der besonderen Bestimmung der Ortserneuerungsdarlehen, sind die Zinsen zwar dem aushaftenden Kapital jährlich zuzurechnen, jedoch ist der jeweilige Zinsbetrag ebenfalls jährlich zusätzlich in der das jeweilige endfällige Darlehen betreffenden Zahlungsmittelreserve anzusparen.

Die Gemeinden werden aufgefordert, ihren Nachweis Anlage 6c VRV 2015 Einzelnachweis Finanzschulden in der erstmaligen Eröffnungsbilanz vom 01.01.2020 zu prüfen. Sollte ein Ortserneuerungsdarlehen in diesem Nachweis und damit nicht in der erstmaligen Eröffnungsbilanz ausgewiesen worden sein, ist auch die Eröffnungsbilanz vom 01.01.2020 mit dem Rechnungsabschluss 2023 zu korrigieren.

Zur leichteren Überprüfbarkeit des Nachweises Anlage 6c VRV 2015 Einzelnachweis Finanzschulden erhalten die betroffenen Städte und Gemeinden von der Abteilung 7 mit gesondertem Schreiben zu dieser Richtlinie eine von der Abteilung 4 Finanzen zur Verfügung gestellte Information je Darlehen in der Höhe der ursprünglichen Darlehensschuld, den bisher (bis 31.12.2022) angefallenen und dem aushaftendem Kapital zugeschlagenen Zinsen, den Zinsen für das Jahr 2023 sowie den sich daraus ergebenden Endstand per 31.12.2023. Ebenso erfolgt eine Information für an Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG direkt gewährte Ortserneuerungsdarlehen für die Überprüfung des Nachweises Anlage 6c VRV 2015 „Haftungsnachweis“.

Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023, bei denen ein allfälliges Ortserneuerungsdarlehen nicht im Nachweis Anlage 6c VRV 2015 Einzelnachweis Finanzschulden und nicht in der erstmaligen Eröffnungsbilanz vom 01.01.2020 enthalten sind, bilden die Finanzverhältnisse nicht richtig ab und können von der Gemeindeaufsicht daher **nicht zur Kenntnis genommen** werden.

Dies gilt sinngemäß für alle von der Gemeinde aufgenommenen Darlehen, die nicht in die Vermögensrechnung (Anlage 1c VRV 2015) eingearbeitet und die nicht in der Anlage 6c VRV 2015 Einzelnachweis Finanzschulden nachgewiesen werden.

4. Beschlussfassung

Hinsichtlich der Berichtigung der Eröffnungsbilanz zum Bilanzstichtag per 01.01.2020 sind die Bestimmungen der §§ 88 und 89 GemO sinngemäß anzuwenden.

Daraus ergibt sich, dass sowohl der Entwurf der Berichtigung der Eröffnungsbilanz 2020, als auch der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2023 vom Bürgermeister und vom Gemeindegassier (Rechnungsleger) zu erstellen ist. Vor der jeweiligen Beratung im Gemeinderat sind die **beiden Entwürfe** (Berichtigung Eröffnungsbilanz 2020 und Rechnungsabschluss 2023) **zwei Wochen** hindurch im Gemeindeamt zur **öffentlichen Einsicht** aufzulegen.

Gleichzeitig sind die **Auflagen** beider Entwürfe (Berichtigung Eröffnungsbilanz 2020 und Rechnungsabschluss 2023) an der Amtstafel mit dem Hinweis **kundzumachen**, dass es jedem Gemeindeglied freisteht, gegen die Eröffnungsbilanz und den Rechnungsabschluss innerhalb der Auflagefrist beim Gemeindeamt schriftliche Einwendungen einzubringen. Solche **Einwendungen** sind vom Gemeinderat vor Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz und vor Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses zu **beraten**.

Die Berichtigung der Eröffnungsbilanz 2020 ist vom Gemeinderat **in derselben Sitzung**, in der dieser auch den Rechnungsabschluss 2023 beschließen wird, also bis **spätestens 31.03.2023**, zu beschließen (§ 89 GemO).

Der Tagesordnungspunkt „Berichtigung der Eröffnungsbilanz 2020“ ist **jedenfalls vor** dem Tagesordnungspunkt „Beschluss Rechnungsabschluss 2023“ festzusetzen, zu beraten und zu beschließen.

Gem. § 106d Abs. 6 iVm Abs. 1 und 4 GemO hat der Prüfungsausschuss die Berichtigung der Eröffnungsbilanz zu prüfen. Über Art, Umfang und Ergebnis der Prüfung ist eine Verhandlungsschrift (§ 86 Abs. 4 GemO) zu erstellen. Die Berichtigung der Eröffnungsbilanz 2020 und der Rechnungsabschluss 2023 können auch in derselben Sitzung des Prüfungsausschusses, unter getrennten Tagesordnungspunkten, geprüft werden.

Die Eröffnungsbilanz 2020 gilt mit Beschluss des Gemeinderates als geändert.

Zu beachten ist, dass ein Beschluss des Rechnungsabschlusses ohne vorherigen Beschluss einer etwaigen vorbereiteten Berichtigung der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 **nicht möglich** ist. Der Beschluss hat in „Präsenzsitzung“ stattzufinden.

4.1. GHD-Prüfungsverfahren

Gleichzeitig mit dem beschlossenen Rechnungsabschluss sind auch die Daten des Rechnungsabschlusses in elektronischer Form mit dem sogenannten „GHD-Datenträger“, welcher von der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau an die Statistik Austria weiterzuleiten ist, über das Finanzdatenupload zu übermitteln.

Jede Abänderung des Rechnungsabschlusses vor Beschlussfassung ist in der Buchhaltung nachzuvollziehen und bedingt auch eine Neuerstellung des GHD-Datenträgers.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass eine Übereinstimmung der Daten des beschlossenen Rechnungsabschlusses (physisches Werk) mit der „PDF-Datei“ und mit den Daten des GHD-Datenträgers gegeben ist.

4.2. Überprüfung der elektronischen Daten

Wie bereits in den letzten Jahren werden auch heuer wieder die Rechnungsabschlussdaten aller Gemeinden mit einem EDV-Programm (GemBon) geprüft. Die Prüfung erfolgt durch den Bereich der Regionalen Gemeindeaufsicht und muss unbedingt vor Beschlussfassung im Gemeinderat erfolgen.

Für einen reibungslosen Ablauf der Prüfung werden die Gemeinden ersucht, nach Erstellung des Rechnungsabschlussentwurfes folgende Vorgangsweise einzuhalten:

1. Erstellen des GHD-Datenträgers
2. Upload des Datenträgers mit der Uploadart Rechnungsabschluss (Testupload) über die Anwendung GemFin20 – Upload der Gemeinde-Finanzdaten Neu.

Damit werden die Daten an die Abteilung 7 übermittelt und gleichzeitig Prüfungen vorgenommen, worüber die Gemeinde automatisch per E-Mail ein „Ergebnisprotokoll“ erhält.

Werden „Fehler“ angezeigt, müssen diese in der Gemeindebuchhaltung behoben werden. Danach sind weitere Testuploads durchzuführen, solange bis im Ergebnisprotokoll kein Fehler mehr auftritt.

Eine vertiefende Prüfung erfolgt nach Einspielung eines fehlerfreien Datensatzes. Ob und wie auf im Ergebnisprotokoll angezeigte „Warnungen“ reagiert werden muss, wird der zuständige Referent der Regionalen Gemeindeaufsicht mit der betroffenen Gemeinde besprechen. Gleichzeitig wird die Gemeinde über eventuelle Berichtigungsmaßnahmen aufgrund der Überprüfung im GemBon mittels Report hingewiesen. Erforderliche Richtigstellungen sind in der Gemeindebuchhaltung zu korrigieren und ist danach ein neuer GHD-Datenträger zu erstellen und ein weiterer Testupload durchzuführen.

Wenn aus Sicht der Regionalen Gemeindeaufsicht keine weiteren Berichtigungsmaßnahmen zu erfolgen haben, ergeht eine schriftliche Mitteilung, dass der Rechnungsabschluss beschlossen werden kann.

ACHTUNG: Mit der Bestätigung der Richtigkeit der überprüften elektronischen Daten wird der Rechnungsabschluss jedoch nicht in seiner Gesamtheit sanktioniert, sondern es wird – als Hilfestellung – nur auf gewisse Fehler aufmerksam gemacht.

4.3. Unterlagenübermittlung an die Abteilung 7

Der Abteilung 7 sind neben den Unterlagen zum Rechnungsabschluss 2023 (§ 172 StGHVO idF LGBI. Nr. 34/2019) in Form einer PDF-Datei zusätzlich zu übermitteln:

- Nachweis der ordnungsgemäßen Ladung zur Gemeinderatssitzung;
- Auszug aus der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung;
- Kundmachung (Anschlag/Abnahme an der Amtstafel);
- Rechnungsabschluss 2023, wie er in der Gemeinderatssitzung zur Beschlussfassung aufgelegt ist, in einfacher Ausfertigung;
- GHD-Datenträger (übereinstimmend mit dem physischen Werk).

Hinweis: Das physische Werk des Rechnungsabschlusses 2023 (übereinstimmend mit dem Rechnungsabschluss 2023, wie er in der Gemeinderatssitzung zur Beschlussfassung aufgelegt ist) ist **an das jeweilige Fachteam der Regionalen Gemeindeaufsicht** zu übermitteln!

B Individualisierter Teil der Rechnungsabschlussrichtlinie

5. Nachweis von Transfers und aufsichtsbehördlicher Erledigungen

Der Rechnungsabschluss-Richtlinie 2023 liegt abermals ein individueller Nachweis je Gemeinde über die geleisteten Transferzahlungen im Finanzjahr 2023 (vgl Pkt. 5.1 der Richtlinie), die im Jahr 2023 genehmigten und ausbezahlten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel (vgl Beilage Report „Gemeinde-Bedarfszuweisungen“) und die von der Aufsichtsbehörde erledigten Darlehen, Haftungen, Leasing und Verkaufserlöse in Höhe ab € 5.000,00 (vgl. Report „Darlehen, Haftungen, Leasing und Verkaufserlöse“) bei.

Die Gemeinden werden gebeten, die Daten hinsichtlich der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel und der Darlehen, Haftungen und Verkaufserlöse mit ihren Unterlagen abzugleichen und allfällige Differenzen im Wege über das zuständige Fachteam der Regionalen Gemeindeaufsicht der Abteilung 7 bekanntzugeben. Die Abgleichung der verbuchten Transfers erfolgt im Rahmen des Test-Uploads des Rechnungsabschlusses 2023.

5.1. Rechnungsabschlussdaten für die Transfers 2023

Die Gemeindeaufsicht Steiermark gibt folgende Budgetansätze für das Haushaltsjahr 2023 bekannt:

Kontenbezeichnung	VASSt	Betrag in €
Ertragsanteile ohne Spielbankabgabe – Gesamt	925/8591	1.414.601.537,40
Lustbarkeitsabgaben – VLT-Abgabe (§ 2 StBAVLT-ZG)	924/8371	2.524.018,42
Transfers von Ländern – Finanzaufweisung VLT-Garantie § 26 FAG 2017	940/86112	3.878.072,80
Transfers vom Bund – Strukturfonds § 24 Z 1 FAG 2017	941/86012	16.586.489,00
Transfers vom Bund – Mittel gemäß § 24 Z 2 FAG 2017	941/86013	6.705.000,00
Transfers vom Land – Gemeinde-Bedarfszuweisungen	940/86111	11.761.931,00
Transfers vom Bund – Finanzkraftstärkung § 25 Abs. 3 Z 1 FAG 2017	941/86014	4.529.875,00
Transfer vom Bund – Bedarfszuweisung gem. § 6 KIG 2023	940/86016	10.247.551,00
Transfers von Ländern – Gebührenbremse	947/8614	20.933.334,00
Transfers von Ländern – Gemeinde-Bedarfszuweisungen (StLREG)	940/86116	6.186.730,00
Transfers an sonstige Träger des öffentlichen Rechts – StLREG	940/7541	6.186.730,00